

Tarifdaten-Auszug

Tarifbereich/Branche:

Privathaushalte

Tarifauskunft

Sie erreichen uns unter:

tarifanfrage@
zefas.sachsen.de

Stand: 04.08.2026

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
DHB - Netzwerk Haushalt Berufsverband der Haushaltsführenden e. V. Dalwigker Str. 1, 34497 Korbach		
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten Hauptverwaltung, Haubachstraße 76, 22765 Hamburg		
Fachlicher Geltungsbereich		
Für alle Arbeitnehmer*innen und Auszubildenden (Beschäftigte) in Privathaushalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Haushalt wohnen oder nicht sowie hauswirtschaftlichen Dienstleistungs-Zentren und Dienstleistungs-Agenturen, soweit sie überwiegend mit hauswirtschaftlichen Arbeiten, Pflege-, Betreuungs- oder Bedienungstätigkeiten in Privathaushalten beschäftigt werden.		
Laufzeiten	gültig ab	erstmals kündbar zum
Entgelttarifvertrag	01.01.2026	31.12.2026
Allgemeine Arbeitsbedingungen		
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden wöchentlich, das entspricht einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 167 Stunden monatlich.		
Anzahl der Entgeltgruppen		
5		
Urlaubsdauer (auszugsweise)		
Auf Basis der 5-Tage-Woche beträgt der Urlaub für 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr.		
Kündigungsfristen		
Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Schluss des Kalendermonats gekündigt werden. Nach fünfjähriger Haushaltszugehörigkeit beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen zum Quartalsende.		

**ZEFAS – Zentrum für
Fachkräftesicherung und
Gute Arbeit**

Stadlerstr. 14
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

Höhe des monatlichen Entgelts (auszugsweise)		
Unterste Entgeltgruppe I (Grundgehalt)		
Tätigkeiten, für die keine einschlägige berufliche Ausbildung, jedoch Vorkenntnisse aufgrund der hauswirtschaftlichen Tätigkeit im eigenen Haushalt verlangt werden oder Tätigkeiten, die aufgrund einer Sonderausbildung nach § 66 BBiG ausgeführt werden. Die Arbeiten werden nach jeweiliger Einzelanweisung ausgeführt. Hierunter fallen unter anderem: - Reinigen und Pflegen von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen - persönliche Assistenz (Alltagsbegleitung)		
ab	01.07.2026	01.12.2026
	2.797,59 €	2.809,11 €
Entgeltgruppe III (100 %)		
Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene fachbezogene Schulausbildung oder eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung sind. Anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse durch eine lange Tätigkeitserfahrung in fremden Haushalten, die den Kenntnissen einer Berufsausbildung entsprechen, sind gleich zu setzen. Die Arbeiten werden im Rahmen eines umfassenden Arbeitsauftrages selbstständig verrichtet. Hierunter fallen unter anderem: - Organisation der Abläufe im Haushalt - Planen von Verpflegung und Zubereitung von Speisen - Betreuung und Versorgung der Personen im Haushalt - Tätigkeiten zur persönlichen Assistenz - Pflege und Instandhaltung von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen und Textilien		
ab	01.07.2026	01.12.2026
	3.291,28 €	3.304,83 €
Höchste Entgeltgruppe V		
Tätigkeiten, für die eine berufliche Fortbildung sowie Ausbildungsberechtigung Voraussetzung sind. Die Arbeiten werden selbstständig und in eigener Verantwortung ausgeführt. Hierunter fallen unter anderem: - Personalführung - Planung und Durchführung der betrieblichen hauswirtschaftlichen Ausbildung - Konzeptentwicklung für die Versorgungs- und Betreuungsleistungen in der Hauswirtschaft - Planung von Betriebsentwicklungen und Dienstleistungen		
ab	01.07.2026	01.12.2026
	5.430,61 €	5.452,97 €

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

Monatliche Ausbildungsvergütung (auf Basis von 38,5 Std./Woche)		
ab:	01.07.2026	01.12.2026
im 1. Ausbildungsjahr	1.330,00 €	1.330,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.430,00 €	1.430,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.540,00 €	1.580,00 €
Sonderleistungen		
Jahressonderzahlung (auszugsweise)		
Für das jeweilige Kalenderjahr wird eine Jahressonderzuwendung gezahlt. Sie wird in zwei Beträgen jeweils mit dem Mai- und dem Novemberentgelt ausbezahlt. Die Höhe der Jahressonderzuwendung bemisst sich nach dem Durchschnittsverdienst der letzten fünf Monate (bei flexibler Arbeitszeit) bzw. maximal nach dem jeweils gültigen tariflichen Monatsentgelt. Die Jahressonderzuwendung beträgt insgesamt 130 % eines Monatsentgeltes.		
Vermögenswirksame Leistung (auszugsweise)		
TFA erhalten nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 15 €. Nach einjähriger Praxiszugehörigkeit erhalten sie eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 30 €. Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach einjähriger Betriebszugehörigkeit Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen monatlich.		
Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr haben ebenfalls Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen.		

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zefas.sachsen.de oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter tarifanfrage@zefas.sachsen.de.

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.